

## Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als Reglement:

**Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen a) Grundsatz**

### **Art. 1**

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

**b) Einlage in die Reserve**

### **Art. 2**

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich ein Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

**c) Bestand der Reserve**

### **Art. 3**

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

**d) Entnahme aus der Reserve**

### **Art. 4**

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

**Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen a) Grundsatz**

### **Art. 5**

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

- b) Einlage in die Reserve**      **Art. 6**  
In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen wird die gesamte Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens eingelegt.
- c) Bestand der Reserve**      **Art. 7**  
Der höchste Bestand der Reserve beträgt zehn Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.  
Die Reserve wird nicht verzinst.
- d) Entnahme aus der Reserve**      **Art. 8**  
Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem gesamten Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.
- Vollzugsbeginn**      **Art. 9**  
Dieses Reglement wird ab 01.01.2019 angewendet.

Vom Gemeinderat Jonschwil erlassen am: 17. Mai 2017

GEMEINDERAT JONSCHWIL

Stefan Frei  
Gemeindepräsident

Pascal Knaus  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. April 2018 bis 21. Mai 2018.